

# **Satzung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Saarlouis**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis gemäß § 50 a KSVG in seiner Sitzung vom 16.02.2017 zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates nachstehende Satzung beschlossen.

## Hinweis:

1. Änderung vom 16.11.2017, in Kraft getreten am 30.11.2017

## **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Kreisstadt Saarlouis unterstreicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Auf Grund dieser Überlegungen wird in der Kreisstadt Saarlouis unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Saarlouis eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Kreisstadt Saarlouis“ führt.

## **§ 1**

### **Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten;
2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen;
3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen;
4. Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern;
5. Die örtlichen Einrichtungen der Seniorenhilfe- und -pflege zu begleiten;
6. Bildung für das Altern und im Alter zu fördern;
7. Die Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

## § 2

### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat berufen. Die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände/Einrichtungen haben ein besonderes Vorschlagsrecht.

(2) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(3) Dem Seniorenbeirat sollen bevorzugt als Mitglieder angehören:

1. bis zu 3 Vertreter/-innen, die vom Stadtrat vorgeschlagen werden (keine Stadtratsmitglieder)
2. bis zu 3 Vertreter/-innen der ortsansässigen Sozial- und Wohlfahrtsverbände
3. bis zu 3 Vertreter/-innen der örtlichen Senioreneinrichtungen und Mehrgenerationenhäuser
4. ein/e Vertreter/-in der Seniorenbegegnungsstätten im Stadtgebiet
5. ein/e Vertreter/-in der Pensionärvereine im Stadtgebiet
6. ein/e Seniorensicherheitsbeauftragte/r
7. interessierte Bürgerinnen und Bürger

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Saarlouis ist kraft Amtes Mitglied im Seniorenbeirat.

Die/Der Seniorenmoderator/in kann vom Seniorenbeirat beratend hinzugezogen werden.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1., 4., 5. und 7. genannten Mitglieder sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

## § 3

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in den Gremien der Stadt**

(1) Ein/e benannte/r Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der Seniorinnen und Senioren in besonderem Maße berühren. Besonders in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung
2. ÖPNV und Verkehrssicherheit
3. Seniorenwohnungen und Seniorenpflege
4. Freizeit- und Sportangebote
5. Sozial- und Gesundheitswesen
6. Weiterbildung und Kultur
7. quartiersbezogene und generationenübergreifende Wohnkonzepte

(2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf schriftlichen Antrag des Seniorenbeirates soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Die/Der Sprecher/in des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(4) Die/Der Sprecher/in des Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.

(5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselfverwaltungsgesetz entsprechend.

## **§ 4 Aufgaben des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Stadtrat, wie auch Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Seniorenhilfe- und Seniorenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die/der Sprecher/in der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.

(5) Der Seniorenbeirat soll seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

(6) Der Seniorenbeirat sieht sich als unabhängig, überparteilich und unkonfessionell an.

(7) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenbeirat anhören.

(8) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(9) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 5 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis ein. Diese Sitzung soll innerhalb von 60 Tagen nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates stattfinden.

(2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft analog zu dem Zeitraum einer Legislaturperiode des Stadtrates. Sie beginnt erstmalig drei Monate nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder und endet mit der Legislaturperiode des Stadtrates.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die/Der Sprecher/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

(5) Die/Der Sprecher/in berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. ihre/seine Stellvertreter/in führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 7 Tage, mindestens aber 5 Tage über den Sitzungsdienst eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

Die Bereitstellung von Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften kann auch in digitaler Form erfolgen.

(3) Der Seniorenbeirat kann unabhängig von den Ausschusssitzungen zusammen treten. Er soll mindestens einmal im Halbjahr zur Behandlung aktueller Themen aus der Seniorenpolitik zu einer offiziellen Sitzung zusammen treten.

(4) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Stadtrat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß zugegangen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst.

## **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte eigenständig. Die Organisation der offiziellen Sitzungen erfolgt durch den Sitzungsdienst.

(2) Die offiziellen Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kreisstadt Saarlouis statt.

(3) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder. Gleiches gilt für die Fälle des § 3 Abs. 1.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 05.05.2017  
Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)